

Länderbericht Polen

Inhalt:

Einleitung.....	69
1. Aktuelle Situation im Land	69
2. Statistik.....	70
A. Gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen	70
1. Ratifizierungen.....	70
2. Gesetzliche Grundlagen	70
3. Zuständigkeiten.....	72
4. Gesellschaftlicher Kontext.....	72
5. Zugang zum Asylverfahren: Einreisevoraussetzungen und Antragstellung.....	72
Antragstellung	72
6. Sonderverfahren.....	74
7. Verteilung/Unterkünfte	74
8. Dublin II.....	75
B. Details.....	75
1. Information (RL Art. 5).....	75
2. Dokumente (RL Art. 6).....	76
3. Rechtsbeistand, Rechtsschutz, soziale Beratung, NGO-Zugang (RL Art. 14).....	76
4. Wohnsitz und Bewegungsfreiheit (RL Art. 7)	77
5. Familien (RL Art. 8).....	77
6. Medizinische Untersuchungen (RL Art. 9).....	77
7. Grundschule und weiterführende Bildung für Minderjährige, Zugang zu Arbeit, Berufliche Bildung (RL Art. 10, 11, 12).....	78
7a. Schule (RL Art. 10).....	78
7b. Arbeit (RL Art. 11).....	78
7c. Berufliche Bildung (RL Art. 12).....	79
8. (Materielle) Aufnahmebedingungen	79
8a. Form der Versorgungsleistung (RL Art. 13 /14).....	79
8b. Räumlichkeiten / Lebensbedingungen.....	80
8c. Soziokulturelles Umfeld	81
8d. Personal (RL Art. 14 (5)).....	81
8e. Ausnahmeregelungen, Haft, Einschränkung der Bewegungsfreiheit (RL 14 (8) und 16)	82
9. Medizinische Versorgung (RL Art 15)	85
10. Entzug und Einschränkungen (RL Art 16).....	86
10a. Verfahren.....	86
10b. Form	86
11. Besonders Schutzbedürftige (RL Art. 17).....	86
11a. Minderjährige (RL Art. 18) und.....	87
11b. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (RL Art. 19)	87
11c. Opfer von Folter und Gewalt (RL Art. 20)	87
12. Schulung des Personals von Behörden und Organisationen (RL Art 24).....	89
C. Handlungsbedarf zur Umsetzung der Richtlinie	89
Allgemeine Bestimmungen über die Aufnahmebedingungen.....	89
Art. 8 Familien.....	89
Art. 10 Grundschulziehung und weiterführende Bildung Minderjähriger	90
Art. 5 Information.....	90
Art. 13 Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Aufnahmebedingungen und zur Gesundheitsversorgung	90
Art. 14 (5) Personal	90
Art. 16 und 14 (8) Einschränkung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile	90
Bestimmungen betreffend besonders bedürftige Personen	91
Art. 18 Minderjährige.....	91
Art. 19 Unbegleitete Minderjährige.....	91
Art. 20 Opfer von Folter und Gewalt.....	91
Art. 21 Rechtsmittel.....	91

Einleitung

1. Aktuelle Situation im Land

Erst nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Staatengemeinschaft Anfang der 1990er Jahre wurde Polen sukzessive zum Aufnahmeland für Flüchtlinge. In der Folgezeit wurden von der polnischen Regierung die entsprechenden internationalen Konventionen und Übereinkommen unterschrieben. Die Anpassung der polnischen Asyl- und Ausländergesetzgebung an geltendes EU-Recht ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Eine erneute Änderung der erst im Oktober 2003 in Kraft getretenen Asylgesetze wurde für Anfang 2005 angekündigt.

In den frühen 1990er Jahren wurde in Polen eine Flüchtlings- und Asyladministration aufgebaut, Unterbringungseinrichtungen, geschlossene Unterkünfte und Abschiebungshafteinrichtungen errichtet. Zu der Zeit entstanden auch erste Nichtregierungsorganisationen, die sich in der Rechtsberatung und in der Betreuung von Asylsuchenden Kompetenzen aneigneten. Dieser Prozess wurde sehr durch die Europäische Union (und hier insbesondere den Nachbarstaat Deutschland) beeinflusst.

Asylsuchende haben Polen in den vergangenen Jahren hauptsächlich als Transitland in westliche EU-Staaten genutzt. So wurden z.B. in den 1990er Jahren zwischen 80 und 90 Prozent der Asylanträge nicht abschließend bearbeitet, weil die Asylsuchenden das Land vor der Entscheidung verlassen hatten. Auch heute noch flüchten viele weiter nach Deutschland oder in die Tschechische Republik (beziehungsweise in andere westeuropäische Staaten). Ein Grund dafür könnte sein, dass es für Asylsuchende mitunter schwer ist, sich in die Gesellschaft zu integrieren. Allerdings hat sich die Zahl der weiterziehenden Flüchtlinge verringert, auf ca. 67 Prozent im Jahr 2003 .

Die Asylantragszahlen in Polen nahmen in den letzten Jahren stetig zu. Im Jahr 2003 wurden 6.900 Asylanträge gestellt, das waren 25 Prozent mehr als im Vorjahr. Bis Anfang November 2004 wurden 6.500 Asylanträge gestellt.

Mit Abstand die meisten Asylsuchenden kamen 2003 aus der Russischen Föderation (5.600), vor allem aus Tschetschenien. Die Anerkennungsrate stieg von 2002 zu 2003 von 5 Prozent auf 7 Prozent. Die meisten Anerkennungen gab es für Asylsuchende aus Tschetschenien.

Um die Zuwanderung zu begrenzen, wurde u.a. zum 1. Oktober 2003 die Visapflicht auch für Angehörige der östlichen Nachbarstaaten eingeführt. Dies betrifft auch russische Staatsangehörige und damit im Moment vor allem Flüchtlinge aus Tschetschenien.

Eine ganz wesentliche Veränderung ergibt sich mit dem zum 1. Mai 2004 wirksam gewordenen Beitritt Polens zur EU. Damit wird für Polen u.a. auch die Dublin II-Verordnung wirksam: Polen ist damit zuständig für die Asylverfahren von Flüchtlingen, die in Polen erstmalig das Territorium der EU betreten haben. Mit dem ebenfalls zum 1. Mai 2004 auch in Polen eingeführtem Fingerabdruck-System, EURODAC, sind entsprechende Nachweise relativ einfach und schnell zu führen. Allein in den acht Monaten seit Polens EU-Beitritt sind auf dieser Grundlage etwa 600 Rückübernahmeanträge, davon der größte Teil aus der Bundesrepublik Deutschland, an Polen gerichtet worden.

Im September 2003 traten zwei neue Gesetze in Kraft: das Ausländergesetz und das Ausländerschutzgesetz (AuslSchuG). Letzteres führte die „Duldung“ als eine neue Form des Schutzes in Polen ein. Sie wird Asylsuchenden gewährt, die nicht die Voraussetzungen für die

Gewährung des Flüchtlingsstatus erfüllen, aber aus humanitären Gründen (ergänzender Schutz; *subsidiary protection*) nicht abgeschoben werden dürfen. Asylsuchende, die eine „Duldung“ erhalten, bekommen damit eine Einjahres-Aufenthaltserlaubnis. (Die Duldung wird auf unbestimmte Zeit ausgesprochen, wogegen die Erneuerung der Einjahres-Aufenthaltserlaubnis jedes Jahr von der betroffenen Person beantragt werden muss.) Aktuell ist äußerst besorgniserregend, dass Asylsuchende mit einer solchen „Duldung“ nicht weiter in den Gemeinschaftsunterkünften wohnen dürfen, aber nur symbolisch staatliche Sozialleistungen erhalten (gegenwärtig ca. 20 PLZ (ca. € 4,50) monatlich. Diese als schutzbedürftig anerkannten Personen sind auf sich allein gestellt und vor allem in den Wintermonaten akuter Not ausgesetzt.

Die Gründe für Asylsuchende mit ergänzendem Schutz, Polen zu verlassen und in westlicher gelegene EU-Mitgliedstaaten weiterzufliehen sind vielfältig: Personen, die ergänzenden Schutz erhalten, sind von diversen sozialen Leistungen ausgeschlossen. Sie dürfen nicht an Integrationsprogrammen für anerkannte Flüchtlinge teilnehmen und sich auch nicht beim Arbeitsamt registrieren lassen. Erwachsene erhalten keinen kostenfreien Polnischunterricht und nicht den gleichen Zugang zu medizinischer Versorgung wie polnische Staatsbürger.

Das neue Ausländerschutzgesetz führte außerdem die Inhaftierung für alle Asylsuchenden ein, die ohne gültige Reisedokumente nach Polen einreisen oder eingereist sind. Davon ausgenommen sind unbegleitete minderjährige Asylsuchende, Behinderte und Folter- und Gewaltopfer. Von allen fünf neuen EU-Mitgliedstaaten wendet Polen die Möglichkeit der Inhaftierung während des Verfahrens am restriktivsten an.

2. Statistik

A. Gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen

1. Ratifizierungen

	Ratifiziert	in Kraft seit
Genfer Flüchtlingskonvention	02.09.1991	26.12.1991
Europäische Menschenrechtskonvention	15.12.1992	19.01.1993
UN-Kinderrechtskonvention	30.04.1991	07.07.1991
UN-Antifolterkonvention	13. 01.1986	07. 06.1990

2. Gesetzliche Grundlagen

Seit der Änderung der polnischen Verfassung am 2. April 1997 ist das Recht auf Asyl in Artikel 56 (1) und (2) Bestandteil der Verfassung geworden:

Artikel 56

Ausländer sollen in der Republik Polen das Recht auf Asyl haben, gemäß den durch das Gesetz beschriebenen Grundsätzen.

Ausländer die in der Republik Polen Schutz vor Verfolgung suchen, dürfen gemäß den internationalen Übereinkommen, von denen die Republik Polen ein Vertragsstaat ist, Flüchtlingsstatus erhalten.

Am 1. September 2003 traten zwei neue Gesetze in Kraft:

Ausländergesetz (*Act of Aliens*, 13. Juni 2003)

Ausländerschutzgesetz¹ (*Act of 13 June 2003 on granting protection to aliens within the territory of Republic of Poland*)

Vorher war das Asylverfahren in Polen auf der Grundlage des Ausländergesetzes (*Act of Aliens*) durchgeführt worden. Die erste Version dieses Gesetzes trat 1997 in Kraft und wurde 2001 erstmals überarbeitet, um es den Anforderungen der Europäischen Union während des Beitrittsverfahrens anzupassen.

Gemäß Ausländerschutzgesetz gibt es folgende Formen des Schutzes:

den Flüchtlingsstatus (*refugee status*, Art. 13.1), der Asylsuchenden gewährt wird, die die Bedingungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erfüllen;

das Asyl (*asylum*, Art. 90), das Asylsuchenden gewährt wird, die Schutz benötigen und dieses gleichzeitig im Interesse der Republik Polen ist;

die Erlaubnis für geduldeten Aufenthalt (*permit for tolerated stay*, Art. 97), die gewährt wird, wenn Personen nicht abgeschoben werden dürfen, weil ihnen in dem betreffenden Land Folter oder unmenschliche Behandlung drohen²;

vorübergehender Schutz (*temporary protection*, Art. 106), der ausschließlich durch einen Beschluss des Ministerrates gewährt werden darf, in Fällen, in denen es auf Grund von Kriegen, Bürgerkriegen oder ethnischen Konflikten zu Massenfluchten kommt

Entscheidungsinstanzen

Im polnischen Asylanerkennungsverfahren gibt es zwei Entscheidungsinstanzen auf der Verwaltungsebene: Die erste Entscheidungsinstanz ist der Präsident des Amtes für Rückführung und Ausländer (Office for Repatriation and Aliens (URIC)), die zweite Instanz ist der „Flüchtlingsrat“ (Refugee Board), ein unabhängiger Rat, der zur Hälfte mit Personen besetzt werden muss, die eine entsprechende juristische Qualifikation vorweisen können. Daran anschließend können noch zwei gerichtliche Instanzen angerufen werden, das Wojewodschafts-Verwaltungsgericht (*Voievodship Administrative Court*) und das Hohe Verwaltungsgericht (*High Administrative Court*).

Aufnahmebedingungen

Die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende werden einerseits geregelt im AuslSchuG und im Sozialhilfegesetz vom 29. November 1990 (*Act on Social Assistance*). Weitere einzelne Regelungen, die die Aufnahme von Asylsuchenden berühren, finden sich

¹ Im Weiteren AuslSchuG

² Diese „Duldung“ ist nicht mit der Duldung in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar.

im Gesundheitsversorgungsgesetz (*Act on public insurance in National Health Fund* vom 23. Januar 2003)
im Beschäftigungsgesetz (*Act on employment and combating unemployment* vom 14. Dezember 1994)
im Familienleistungsgesetz (*Act on family, nursing and upbringing benefits* vom 1. Dezember 1994)
im Ausbildungsgesetz (*Act on education system* vom 7. September 1991).

Darüber hinaus gibt es verschiedene Verordnungen als Ergänzung zu den oben angeführten Gesetzen.

3. Zuständigkeiten

Das URIC als zuständige Behörde für das gesamte Asylverfahren untersteht dem Innenministerium.

4. Gesellschaftlicher Kontext

Polnische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger erhalten Leistungen aus der Sozialversicherung (*Social Insurance Institution*) des Staates. Sie betreffen die Gesundheitsversorgung, die Versorgung für Arbeitslose und allgemeine Sozialhilfe. Die Hilfen werden gewährt, wenn die in verschiedenen Gesetzen festgelegten Bedingungen vorliegen oder wenn das Einkommen unter einem festgeschriebenen Mindestniveau liegt.

Die Hilfen unterteilen sich in eine zwingend erforderliche und eine zusätzliche Hilfe. Auf die erforderliche Hilfe besteht ein einklagbarer Rechtsanspruch. Die zusätzliche Hilfe hängt von vielen äußeren Umständen ab - auch vom zuständigen Sachbearbeiter.

Leistungen für Asylsuchende werden vom Staat als Sachleistungen gewährt. Das monatlich ausgezahlte Taschengeld beträgt 50 PLZ (ca. € 13) pro Erwachsener. Im AuslSchuG Art. 57 steht, dass auch die Möglichkeit besteht, privat wohnenden Asylsuchenden Bargeld für Unterbringung und Verpflegung auszuzahlen. Dies ist in der Praxis jedoch nur für besonders Hilfsbedürftige, vor allem Asylsuchende mit Behinderungen, möglich.

Personen, die ergänzenden Schutz bzw. eine Duldung bekommen, erhalten nur noch minimale staatliche Unterstützung (s. Einleitung und B.11).

5. Zugang zum Asylverfahren: Einreisevoraussetzungen und Antragstellung

Antragstellung

In der Praxis werden fast alle Asylsuchenden zu Beginn ihres Asylverfahrens inhaftiert. Das gilt für Asylsuchende, die während der Grenzkontrolle einen Asylantrag stellen und ohne die notwendigen Reisedokumente (Visum, Pass) nach Polen einreisen wollen (Art. 40 AuslSchuG), und für Asylsuchende, die irregulär nach Polen eingereist sind, auch wenn sie den Antrag sofort nach dem erfolgten Grenzübertritt stellen (Art. 40).

Die Asylanträge werden an das URIC gerichtet. Dort wird das Verfahren durchgeführt. Bei einer Asylantragstellung an der Grenze leitet der verantwortliche Beamte der Grenzstation den Asylantrag weiter an das URIC, wo über die Zulassung zum Asylverfahren entschieden wird.

Bei einer ablehnenden Entscheidung kann die oder der Asylsuchende innerhalb von vierzehn Tagen eine Klage vor dem „Flüchtlingsrat“ (*Refugee board*, s. A.2. Entscheidungsinstanzen) einreichen. Rechtlich umstritten ist in diesem Fall die aufschiebende Wirkung einer entsprechenden Klage.

Abschiebungsschutz während des Verfahrens

Die durchschnittliche Dauer eines Asylverfahrens beträgt ca. zwölf Monate. Währenddessen besteht bis zur letzten verwaltungsgerichtlichen Instanz ein Abschiebungsverbot. Wird der Asylantrag in der letzten verwaltungsgerichtlichen Instanz abgelehnt, haben weitere juristische Klagen gegen diese Ablehnung keine aufschiebende Wirkung für eine Abschiebung.

„Sichere Drittstaaten“-Regelung

Asylanträge können als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden, wenn der oder die Asylsuchende aus einem „sicheren Drittstaat“ kommt, in das er zurückgesandt werden kann (Artikel 14 (3) Ausländerschutzgesetz). Um die Voraussetzungen für die Einstufung als „sicherer Drittstaat“ zu erfüllen, muss der jeweilige Staat folgende Konventionen und Abkommen ratifiziert haben und anwenden:

GFK und New Yorker Zusatzprotokoll von 1967,
Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte von 1950,
Internationaler Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte von 1966

Darüber hinaus muss dieser Staat Asylsuchenden den Zugang zu einem Asylverfahren ermöglichen. Eine Liste „sicherer Drittstaaten“ sollte vom Ministerrat beschlossen werden. Dies steht im Januar 2005 weiterhin aus.

6. Sonderverfahren

Gesonderte Grenz- oder Flughafenverfahren gibt es in Polen nicht.

7. Verteilung/Unterkünfte

In Polen existieren vier unterschiedliche Arten von Unterkünften für Asylsuchende:

- eine geschlossene Erstaufnahmeeinrichtung in Dębak (nahe Warschau)
- eine geschlossene Gemeinschaftsunterkunft (*guarded center*) in Lesznawola (nahe Warschau)
- 13 offene Gemeinschaftsunterkünfte (*open centres*, s. Liste weiter unten) mit einer Kapazität von 2.700 Plätzen. Diese Unterkünfte sind nicht im ganzen Land verteilt, sondern befinden sich in drei der insgesamt sechzehn polnischen Provinzen (Wojewodschaften) gelegen sind (Mazowieckie, Lubelskie und Podlaskie)
- 23 Abschiebungshafteinrichtungen (3 davon werden zurzeit renoviert), von denen einige vom Grenzschutz und andere von der Polizei betrieben werden.

Da die drei Wojewodschaften, in denen sich Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge befinden, sich an den Grenzen zur Ukraine und zu Weißrussland bzw. im Zentrum des Landes um Warschau befinden, war es der ICF-Delegation aufgrund der Entfernung nicht möglich, Unterbringungsbedingungen von Asylsuchenden in polnischen Aufnahme- oder Gemeinschaftsunterkünften aufzunehmen. Sie erhielt allerdings die Genehmigung, eine der größten im Westen des Landes gelegenen Abschiebungshafteinrichtungen in Krosno Odrzańskie zu besuchen (s. B.8e).

Gemeinschaftsunterkünfte

Dębak - Ośrodek URiC ; Podkowa Leśna Dębak; 05-805 Otrębusy;

Białystok - Białostockie Przedsiębiorstwo Usług Socjalnych Budownictwa Hotel IGA; ul. Antoniuk Fabryczny 40/48; 15-741 Białystok;

Białystok - Zajazd "Budowlania"; ul. Armii Wojska Polskiego 7, 15-102 Białystok,

Łomża - Zajazd "Zacisze"; ul. Wesoła 117; 18-400 Łomża

Łuków - Hotel "Polonia" Al. Kościuszki 29; 21-400 Łuków;

Lublin - Zakład Nr 2 Hotel PUMiS; ul. Wrońska 5d; 20-327 Lublin;

Smoszewo - Polski Związek Głuchych; Zakład Szkoleniowo-Produkcyjny "Promena" w Smoszewie; 05-170 Zakroczym; tel: (022) 785-21-80

Czerwony Bór Ośrodek URiC ;Czerwony Bór 24/1; 18-408 Wygoda;

Wołomin - Hotel "Wołomin"; ul. Sasina 7; 05-200 Wołomin;

Warszawa; ul. Ciołka 14; 01-443 Warszawa;

Lnin; 05-530 Góra Kalwaria;

Moszna 49A; 05-840 Brwinów,

Radom - 26-611 Radom, Hotel Ustronie, ul. Jodłowa 2/3,

8. Dublin II

Seit dem 1. Mai 2004 wird in Polen die Dublin II-Verordnung in Verbindung damit EURODAC angewandt. Nach offiziellen Verlautbarungen sind dafür die technischen Voraussetzungen geschaffen worden: Z.B. sind dreizehn Anlagen zum Einscannen von Fingerabdrücken beschafft worden, die sich in Warschau (1), am Grenzübergang Terespol (1) und bei verschiedenen Einheiten des Grenzschutzes (11) befinden. Für die Zuständigkeitsüberprüfung gemäß Dublin II ist das URIC zuständig.

Mit der Bundesrepublik Deutschland wurde ein Abkommen geschlossen, dass Rücküberstellungen gemäß Dublin II an den Grenzübergängen Kolbaskowo, Olszyna, Swiecko und Zgorzelec durchgeführt werden sollen. Seit dem 1. Mai 2004 wurden ca. 600 Übernahmeanträge gemäß der Dublin II-Verordnung an Polen gerichtet, die meisten davon aus der BRD.

Es gibt keine speziellen Dublin-Unterkünfte in Polen. Gemäß Dublin II zurückgeschobene Asylsuchende werden sowohl bei der Unterbringung als auch beim Bezug von Sozialleistungen behandelt wie andere Asylsuchende.

B. Details

1. Information (RL Art. 5)

Die Institutionen, bei denen Asylsuchende ihren Asylanträge einreichen, sollen sie laut Gesetz auch über das Asylverfahren, die zugrundeliegenden Gesetze und ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens informieren. Die eigentliche Information findet jedoch durch Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter von Nichtregierungsorganen (NGOs) statt. Der Staat kommt in diesem Punkt seiner Pflicht nicht nach.

Die Hausordnung der jeweiligen Unterkunft, Informationen über rechtliche Hilfe und Unterstützung sowie die Klagemöglichkeiten nach einer negativen Verfahrensentscheidung werden den Asylsuchenden in der Regel schriftlich gegeben. Informationstafeln in den Unterbringungseinrichtungen sollen die Asylsuchenden über UNHCR und NGOs, die rechtliche und/oder soziale Unterstützung und Beratung anbieten, in Kenntnis setzen.

Darüber hinaus werden den Asylsuchenden im Verlauf des Verfahrens weitere mündliche und schriftliche Informationen über die jeweils aktuellen Rechte und Pflichten gegeben. Laut Gesetz sollen diese Informationen in einer „verständlichen Sprache“ vermittelt werden. Diese Bestimmung wird jedoch fast nur während der Einreichung des Asylantrages und bei den Informationen über die Zugangsmöglichkeiten zum UNHCR und den NGOs eingehalten. In den weiteren Schritten des Verfahrens kommt es manchmal vor, dass nicht einmal die Entscheidungen der Gerichte oder anderer Instanzen übersetzt werden, obwohl die Behörden dazu verpflichtet wären.

2. Dokumente (RL Art. 6)

Direkt nach der Asylantragstellung erhalten die Asylsuchenden ein Dokument, das als Identitätsnachweis und als Nachweis für das laufende Asylverfahren betrachtet und allgemein anerkannt wird.

3. Rechtsbeistand, Rechtsschutz, soziale Beratung, NGO-Zugang (RL Art. 14)

Auf die Sozialleistungen gibt es einen Rechtsanspruch. Asylsuchende können Klagen gegen den Entzug oder die Verweigerung von materiellen Aufnahmebedingungen einreichen. Diese ist nicht kostenpflichtig. Im Falle des Entzugs oder der Verweigerung der materiellen Aufnahmebedingungen werden die Asylsuchenden von dieser Entscheidung und den Möglichkeiten rechtlicher Schritte gegen diese Entscheidung informiert. (s. B.1).

Gegen die Verhängung von Abschiebungshaft können die Asylsuchenden klagen und unter Berufung auf Art. 44 (1) AuslSchuG ihre Entlassung aus der Abschiebungshaft beantragen. Der Artikel besagt, dass der Präsident des URIC sie entlassen darf, wenn der individuelle Fall „die Wahrscheinlichkeit hergibt, dass der Ausländer die Voraussetzungen zur Flüchtlingsanerkennung gemäß der Genfer Konvention und dem New Yorker Protokoll erfüllt.“

GFK-Flüchtlinge und Personen, die ergänzenden Schutz suchen, haben nur teilweise gleiche Rechte und Bedingungen. Bei negativen Entscheidungen ist der Staat verpflichtet zu überprüfen, ob diese Asylsuchenden den Status des „ergänzenden Schutzes“, also eine Duldung (*tolerated stay*), erhalten sollen. In einem derartigen Fall hat die Person während des ganzen Verfahrens dieselben Rechte und Bedingungen wie GFK-Flüchtlinge. Wenn die Zuerkennung des ergänzenden Schutzes auf einem anderen Verfahrensweg erfolgt, so sind die Rechte und Bedingungen von denen der GFK-Flüchtlinge verschieden.

In der Hauptsache wird die Rechtsberatung in Polen von einer kleinen Gruppe entsprechend qualifizierter Rechtsanwältinnen und -anwälte durchgeführt, die NGOs oder den an Universitäten angeschlossenen *Legal Clinics* angehören. Sie bilden sich in Seminaren, Konferenzen und Trainings regelmäßig fort. Die Rechtsberatung durch NGOs wird kostenlos angeboten. Die NGOs werden für

diese Arbeit nicht vom Staat finanziert. Vertretungen durch andere Anwältinnen oder Anwälte müssen Asylsuchende selbst finanzieren. Alle NGOs, in deren Satzung die Arbeit für Flüchtlinge enthalten ist, haben auch Zugang zu den Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge. Sie stellen einen entsprechenden Antrag bei der Institution, die für die jeweilige Unterbringungseinrichtung zuständig ist, und erhalten auf der Grundlage der jeweiligen Hausordnung (z.B. in Bezug auf die Besuchszeiten) eine Genehmigung und damit Kontaktmöglichkeiten zu allen Asylsuchenden. In letzter Zeit wurde der Wille zur Zusammenarbeit zwischen den für die Unterbringungseinrichtung zuständigen Institutionen und den NGOs beiderseits bekundet.

4. Wohnsitz und Bewegungsfreiheit (RL Art. 7)

Nach dem Gesetz haben Personen, die sich „legal“ in Polen aufhalten, das Recht auf Bewegungsfreiheit. Sie müssen allerdings ihren Aufenthaltsort registrieren lassen. Der Präsident des URIC darf in bestimmten Fällen aber die Bewegungsfreiheit einer oder eines Asylsuchenden auf eine bestimmte Stadt oder Region bis zur endgültigen Entscheidung über den Asylantrag beschränken (Art. 45 AuslSchuG). Im Gesetz sind allerdings keine Einschränkungen der Sozialleistungen vorgesehen, wenn die betreffende Person die zugewiesene Region verlässt.

Des Weiteren sind im Gesetz keine Bestimmungen enthalten, mit denen die „unveräußerliche Privatsphäre“ geschützt wird, wie es die Richtlinie vorsieht.

5. Familien (RL Art. 8)

Die Einheit der Familie ist nach dem Gesetz gewahrt. Dies gilt sowohl für den Fall, dass die Ehepartner einen gemeinsamen Asylantrag stellen, bei dem die Kinder automatisch eingeschlossen sind, als auch für den Fall, dass die Ehepartner jeweils einen individuellen Asylantrag stellen. Im letzteren Fall können sie mit ihren Kindern so lange in der Flüchtlingsunterkunft bleiben, bis beide Anträge endgültig entschieden sind.

In der Hafteinrichtung Krosno Odjansk wird die Familieneinheit nicht gewahrt. Dort werden Männer und Frauen getrennt voneinander untergebracht, auch wenn sie verheiratet sind.

Besondere Unterbringungseinrichtungen für Familien mit Kindern existieren nicht.

6. Medizinische Untersuchungen (RL Art. 9)

Das Gesetz schreibt in Art. 26 und Art. 58 eine medizinische Untersuchung von Asylsuchenden nach der Antragstellung vor. Auch eine Reinigung der Körper und Kleider der Asylsuchenden ist – „wenn nötig“ – in beiden Artikeln vorgeschrieben. Erst danach dürfen die Asylsuchenden in der jeweiligen Unterkunft einziehen.

Medizinische Zwangstests (z.B. HIV, DNA) werden nicht durchgeführt. Asylsuchende dürfen jedoch zu jeder Zeit – aus Gründen der „öffentlichen Gesundheit“ – während ihres Asylverfahrens einer medizinischen Untersuchung und Behandlung unterworfen werden. Durchgeführt werden die Untersuchungen vom polnischen Gesundheitsamt.

Es wird keine Quarantäne für Asylsuchende nach der Antragstellung durchgeführt.

7. Grundschule und weiterführende Bildung für Minderjährige, Zugang zu Arbeit, Berufliche Bildung (RL Art. 10, 11, 12)

7a. Schule (RL Art. 10)

Nach dem Gesetz haben Kinder von Asylsuchenden Zugang zu Grundschulen und weiterführende Schulen. Für polnische Staatsbürger besteht eine Schulpflicht bis zum achtzehnten Lebensjahr. Obwohl die polnische Gesetzgebung die weiterführende Schulbildung für Kinder von Asylsuchenden nach Erreichen dieses Alters nicht explizit ausschließt, findet sich kein Recht auf weiterführende Schulbildung, unabhängig davon, ob die Schulausbildung zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen ist oder nicht. An diesem Punkt genügt die polnische Gesetzgebung nicht den Anforderungen der Richtlinie.

Die Kinder werden an öffentlichen Schulen unterrichtet. In den Unterkünften findet darüber hinaus Unterricht zum Erlernen der polnischen Sprache statt. Hausaufgabenhilfen und andere Hilfen erhalten die Kinder im wesentlichen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von NGOs. Im Herbst 2004 wurde ein Antrag im Rahmen eines EQUAL-Projektes bewilligt, der die schulische Bildung von minderjährigen und erwachsenen Flüchtlingen zum Ziel hat und im Januar 2005 beginnen wird. Die Schulausstattung wird vom polnischen Staat finanziert (Art. 61 AuslSchuG).

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die eine Aussetzung des Schulbesuchs über den Zeitraum von drei Monaten untersagt, ie es durch die Richtlinie allen Mitgliedstaaten ermöglicht wird. Diese Regelung soll mit der Gesetzesänderung Anfang 2005 eingeführt werden.

Es fehlt eine Regelung, die eindeutig festlegt, wann die Schulausbildung endet; ob mit der Abschiebungsankündigung oder aber mit der Durchführung der Abschiebung. In der Praxis taucht diese prekäre Unklarheit bei vielen Kindern auf, die mit ihren Eltern wegen des irregulären Aufenthalts in Polen verhaftet werden und umgehend die Abschiebungsentscheidung erhalten und inhaftiert werden. Die Ausführung dieser Entscheidung wird dann in den meisten Fällen ausgesetzt bis zur endgültigen Entscheidung im Asylverfahren. Das bedeutet, dass diese Kinder während dieser Zeit kein Recht auf schulische Bildung haben.

In der Praxis gehen nur wenige Kinder von Asylsuchenden oder asylsuchende Minderjährige zur Schule. Laut einer bisher nicht dokumentierten Erhebung besuchen von ihnen nur acht Prozent tatsächlich eine Schule. Grund dafür ist u.a. die isolierte Lage der Unterkünfte.

7b. Arbeit (RL Art. 11)

Derzeit haben Asylsuchende keinen Zugang zum Arbeitsmarkt. Der in der Richtlinie vorgesehene Zugang zu Arbeit wenn das Asylverfahren länger als ein Jahr dauert, ist in Polen noch nicht Bestandteil des Gesetzes. Allerdings befindet sich eine entsprechende Passage in dem Änderungsentwurf, der zur Zeit im Parlament diskutiert wird.

Aus dieser Gesetzeslage folgt, dass Asylsuchende legal keine Arbeitsmöglichkeiten haben, auch nicht als Selbstständige. Über den Anteil Asylsuchender auf dem illegalen Arbeitsmarkt gibt es keine offiziellen Angaben.

Ein faktischer Zwang zur Aufnahme illegaler Arbeit aufgrund unzureichender Sozialleistungen besteht für Asylsuchende nicht.

Anerkannte und geduldete Flüchtlinge haben freien Zugang zu Beschäftigung.

7c. Berufliche Bildung (RL Art. 12)

Da es für Asylsuchende keine Arbeitserlaubnis während des Asylverfahrens gibt, besteht auch keine Möglichkeit zu einer beruflichen Ausbildung.

8. (Materielle) Aufnahmebedingungen

8a. Form der Versorgungsleistung (RL Art. 13 /14)

Die Sozialleistungen, die der Staat während eines Asylverfahrens zur Verfügung zu stellen hat, sind in Art. 56 AuslSchuG niedergelegt. Diese Sozialleistungen werden nur auf Nachfrage und für einen Zeitraum bis vierzehn Tage nach der endgültigen Entscheidung über den Asylantrag gewährt. Es gibt jedoch die Möglichkeit, eine Verlängerung bis zu einer Höchstdauer von drei Monaten nach der endgültigen Entscheidung zu beantragen.

Verpflegung, Unterbringung, medizinische Versorgung und die schulische Ausbildung werden vom Staat finanziert und sollen durch die Unterbringungseinrichtungen als Sachleistungen gewährt werden. Das Taschengeld sowie Reisekosten, die im Zusammenhang mit dem Asylverfahren oder medizinischer Untersuchungen entstehen, werden vom Staat bar an die Flüchtlinge ausgezahlt (Art. 61 AuslSchuG). Jede und jeder erwachsene Asylsuchende erhält monatlich 50 PLZ Taschengeld (ca. € 13), sowie finanzielle Unterstützung für Kleidung (140 PLZ / 35 €), Hygieneartikel (monatlich 20 PLZ / 5 €) und eine zusätzliche Unterstützung in Höhe von 30 PLZ (7,50 €) pro Tag, wenn er oder sie nicht in einem Aufnahmezentrum lebt.

Gemäß Art. 57 AuslSchuG besteht aber auch die Möglichkeit der Auszahlung von Bargeld für Unterkunft und Verpflegung an Asylsuchende, die nicht in staatlichen Unterkünften, sondern privat wohnen möchten. Die medizinische Versorgung für diese Personen wird weiterhin vom Staat gewährleistet. Wenn Asylsuchende eigene Mittel für die private Unterbringung haben, erhalten sie die hierfür vorgesehenen Sozialleistungen in Höhe von 30 PLZ (7,50 €) pro Tag nicht mehr.

Die Höhe dieser Sozialleistungen hängt nicht von der Dauer des Aufenthaltes ab sondern vom Status der Person.³ Es gibt einige Verpflichtungen, die an den Bezug dieser Sozialleistungen geknüpft sind. So erfordert z.B. die Unterbringung in einer Unterkunft die medizinische Untersuchung (s. B.6).

³ Anerkannte Flüchtlinge müssen die Unterkünfte nach zwei Wochen verlassen und erhalten danach für höchstens ein Jahr von den sogenannten Familienzentren (Einrichtungen der Kommunen bzw. der Voivodschaften) finanzielle Unterstützung. Diese beträgt pro Person und Monat höchstens 1.000 PLZ (ca. € 240). Zum Vergleich: eine Zwei-Zimmer-Wohnung in Warschau, wo die meisten Flüchtlinge leben, kostet ca. 1.200 PLZ Miete monatlich. Noch schlechter gestellt sind die nicht anerkannten Asylsuchenden, die eine Duldung erhalten: Diese bekommen nach ihrer Entlassung aus der staatlichen Unterkunft nur noch symbolische staatliche Unterstützung (derzeit 20 Zl (ca. € 4,50) pro Monat).

Aufgrund der in einigen Punkten ungenügenden staatlichen Versorgung bieten Organisationen wie Polska Actcija Humanitarna oder die Caritas materielle Hilfestellung in Form von Kleidung und Essen. Da NGOs für diese ergänzenden Sozialleistungen, für die Sozialarbeit und Rechtsberatung zuständig sind, kam es zu Konflikten zwischen NGOs und dem Staat über die Zuständigkeiten für Sozialleistungen. Der Staat überlässt einige Aufgaben den NGOs, für die er selbst die Verantwortung trägt.

Die Standards der Aufnahmeeinrichtungen werden von der staatlichen Gesundheitsaufsicht überprüft, die z.B. den Nährwert der Speisen und die Organisation der Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften und Abschiebungshafteinrichtungen untersucht. Aber auch NGOs besuchen die Einrichtungen regelmäßig und publizieren ihre entsprechenden Untersuchungsergebnisse.

8b. Räumlichkeiten / Lebensbedingungen

Alle Bewohnerinnen und Bewohner sind entweder Asylsuchende oder Familienangehörige von Asylsuchenden. Im Durchschnitt bleiben sie ca. zwölf Monate in einer Gemeinschaftsunterkunft. Die stärksten Hauptherkunftsländer sind derzeit die Russische Föderation, Afghanistan, Indien und Pakistan.

Die durchschnittliche Kapazität der Gemeinschaftsunterkünfte liegt bei 40-50 Personen. Die meisten sind leicht zu erreichen. Einige der Unterkünfte sind erst in jüngster Zeit errichtet worden. Diese Unterkünfte werden vom Staat betrieben. Das Ausländerschutzgesetz sieht es jedoch auch vor, dass der Präsident des URIC das Betreiben einer Unterkunft an Wohlfahrtsorganisationen, Stiftungen, Vereinigungen, natürliche und juristische Personen delegieren kann. Der Betreiber muss in dem Fall auch die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Diese Möglichkeit wird bis auf eine Ausnahme nicht genutzt: Die Polska Actcija Humanitarna betreibt und finanziert eine Unterkunft in Warschau. Alle anderen Unterkünfte werden staatlich betrieben.

Die Belegung der Räume hängt von ihrer Größe ab. Es gibt aber einen gesetzlich festgelegten Mindestraum pro Person. Die sanitären Einrichtungen sind nach Geschlechtern getrennt. Für die Sauberkeit der Räume sind die Bewohnerinnen und Bewohner zuständig. Mitarbeit bei der Instandhaltung und Pflege der Unterkunft wird nicht bezahlt.

In den meisten Unterkünften ist auf dem Flur ein Telefon installiert, für dessen Benutzung die Asylsuchenden selbst zahlen müssen. In Notfällen, die das Asylverfahren betreffen und zum Kontaktieren des eigenen Rechtsbeistands kann das Telefon der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkunft kostenlos genutzt werden. Die meisten Asylsuchenden besitzen ein Handy.

Mit den unterschiedlichen Ernährungsgewohnheiten gibt es oft Probleme, da die Unterkünfte in der Regel nicht in der Lage sind, mehr als zwei verschiedene Gerichte anzubieten, was angesichts der Vielfalt der Bewohnerinnen und Bewohner oft nicht ausreicht.

Kinderbetreuung gibt es in den Unterkünften nicht. In manchen Unterkünften gibt es Sport- und Spielplätze, Fernsehräume, Gemeinschaftsräume und Büchereien.

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben freien Zutritt zu den Unterkünften. Sie müssen dafür am Eingang ihren Asylsuchendenausweis vorzeigen. Andere Personen haben „aus Sicherheitsgründen“

keinen freien Zutritt. Es gibt offizielle Besuchszeiten, zu denen Personen mit Besuchsgenehmigungen die Asylsuchenden in der Unterkunft besuchen dürfen.

Auf dem Gelände sorgen die Beschäftigten der Unterkunft für die Sicherheit der Asylsuchenden. Eigens dafür eingestelltes Sicherheitspersonal gibt es nicht.

Die vorhandenen Unterkünfte sind laut UNHCR überbelegt. Bei einer Kapazität von 2.700 Plätzen waren dort im Dezember 2004 insgesamt 2.768 Personen untergebracht und eine unbekannte Anzahl von Asylsuchenden musste noch auf einen Platz in einem der Unterkünfte warten.

Mit einem zweiwöchigen Hungerstreik protestierten etwa 200 Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung Dębak im Dezember 2004 gegen die schlechten Unterbringungsbedingungen. Sie klagten, es gäbe kein heißes Wasser, dafür schlechtes Essen, mangelhafte medizinische Versorgung, fehlende warme Kleidung und eine fehlende Schulausbildung für ihre Kinder.

8c. Soziokulturelles Umfeld

Asylsuchende, die in offenen Gemeinschaftsunterkünften leben, können theoretisch am kulturellen und gesellschaftlichen Leben außerhalb der Unterkünfte teilnehmen. Wirkliche Integration in die Gemeinde oder Nachbarschaft ist jedoch nicht zu beobachten. Ein öffentliches Thema auf lokaler Ebene ist das konkrete Zusammenleben mit Asylsuchenden nicht. Bis zu einem gewissen Maß kommt es in der Öffentlichkeit eher zu kritischen Debatten über Migrantinnen und Migranten. So gibt es z.B. in den Medien öffentliche Diskussionen über die Flüchtlingsproblematik, insbesondere zur Situation tschetschenischer Flüchtlinge, die in der öffentlichen Meinung mit einer positiven Grundstimmung rechnen können. Öffentliche Stellungnahmen von Regierungsseite erfolgen in diesen Monaten während der Diskussion um die Anpassung des Ausländerschutzgesetzes an die Richtlinie der EU-Kommission.

Es gibt einige Festivals und Picknicks speziell für Asylsuchende und z.B. eine Feier zum Tag des Flüchtlings. Diese werden von NGOs organisiert und von vielen Personen besucht.

8d. Personal (RL Art. 14 (5))

In vielen Bereichen ist das Personal in den meisten Einrichtungen nicht ausreichend geschult. Ein besonderes Problem stellt die sprachliche Qualifikation dar.

Trotz bestehender Kritik an den Qualifikationen des Personals, die vor allem NGO-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter formulieren, wird anerkannt, dass viele Angestellte die bestehenden gesetzlichen Vorschriften und auch die Grundlagen für das Asylverfahren kennen. Angestellte, die an einer Fortbildung teilnehmen, geben die neu erworbenen Kenntnisse an die Kolleginnen und Kollegen weiter. Derzeit werden Schulungsmaßnahmen im Rahmen des EQUAL-Projektes durch NGOs vorbereitet.

Das Personal hat die Tätigkeiten auszuführen, die im Alltag einer Flüchtlingsunterkunft anfallen. Dazu gehört auch das Verteilen von Post an die Asylsuchenden. Diese grundlegende Versorgung der Asylsuchenden wird von bezahltem Personal geleistet. Zusätzliche ehrenamtliche Tätigkeit wird meistens von NGOs angeboten und durchgeführt.

Zur Betreuung der Asylsuchenden gibt es insgesamt zu wenig Personal. In Dębak ist für 150 Asylsuchende nur ein Sozialarbeiter zuständig.

8e. Ausnahmeregelungen, Haft, Einschränkung der Bewegungsfreiheit (RL 14 (8) und 16)

Die Gründe für die Anwendung und die Dauer der Abschiebungshaft sind in Art. 40 und 42 AuslSchuG festgelegt.

Art. 40: *“Ein Ausländer der um Erteilung des Flüchtlingsstatus ersucht, soll nicht verhaftet werden, außer in dem Fall, dass:*

1) er/sie einen Antrag auf Erteilung des Flüchtlingsstatus einreicht:

a) bei einer Grenzkontrolle, ohne das Recht zur Einreise in das Staatsgebiet der Republik Polen zu haben,

b) bei illegalem Aufenthalt auf dem Staatsgebiet der Republik Polen;

2) er/sie vor dem Einreichen des Antrags auf Erteilung des Flüchtlingsstatus:

a) ungesetzmäßig die Grenze überschritten oder den Versuch dazu unternommen hat,

b) die Entscheidung zum Verlassen des Staatsgebietes der Republik Polen oder die Entscheidung zur Ausweisung erhalten hat;

3) er/sie die Entscheidung zur Ausweisung erhalten hat nachdem er/sie den Antrag auf Erteilung des Flüchtlingsstatus eingereicht hat.”.

Art. 42: *“1. Die Entscheidung über die Unterbringung eines Ausländers/einer Ausländerin in einer geschlossenen Unterkunft oder in Haft zum Zweck der Ausweisung soll vom Gericht für einen Zeitraum von 30 Tagen getroffen werden.*

2. Falls ein Antrag auf Erteilung des Flüchtlingsstatus von einem/r Ausländer/in eingereicht wird, der/die als Folge der Ausführung einer gerichtlichen Entscheidung auf der Grundlage des Ausländergesetzes vom 13. Juni 2003 in einer geschlossenen Unterkunft oder in Haft zum Zweck der Ausweisung untergebracht ist, hat das Gericht die Aufenthaltsfrist des Ausländers/der Ausländerin um 90 Tage zu verlängern. Der Tag, an dem der Antrag auf Erteilung des Flüchtlingsstatus eingebracht wird, ist als der erste Tag der verlängerten Aufenthaltsfrist zu betrachten.”

Diese Regelungen werden aber so umgesetzt, dass faktisch fast alle Asylantragsteller als erstes in Abschiebungshaft genommen werden. Erst wenn sie von dort aus einen Antrag stellen, mit dem sie nachweisen können, dass ihr Asylantrag Aussicht auf Erfolg hat, werden sie aus der Haft entlassen. Das Wissen und eine rechtliche Beratung, um die Regelung nutzen zu können, haben aber nur die wenigsten.

Die maximale Höchstdauer der Abschiebungshaft beträgt seit der Einführung des neuen Gesetzes im September 2003 zwölf Monate. Zuvor mussten Asylsuchende bereits nach drei Monaten aus der Abschiebungshaft entlassen werden.

Minderjährige dürfen nicht in Abschiebhafeinrichtungen eingesperrt werden. Minderjährige in Begleitung der Eltern werden in der geschlossenen Unterkunft in Lesznowola untergebracht. Andere besonders schutzbedürftige Personen, z.B. Opfer von Gewalttaten und Behinderte, sollen weder in Hafteinrichtungen noch in geschlossenen Zentren untergebracht werden. Schwangere müssen ab dem 7. Schwangerschaftsmonat entlassen werden.

Hauptherkunftsländer der inhaftierten Asylsuchenden sind im Moment die Russische Föderation und Indien.

Ein Asylantrag kann aus der Abschiebungshaft heraus gestellt werden. Ebenso kann innerhalb der ersten sieben Tage eine Klage gegen die Anordnung der Abschiebungshaft eingereicht werden. Diese Möglichkeit nutzen etwa 80 Prozent der inhaftierten Asylsuchenden.

Während der Abschiebungshaft erhalten Asylsuchende keine Sozialleistungen wie andere Asylsuchende. Ihnen wird auch kein Taschengeld gezahlt.

Krosno Odjansk

Die Abschiebungshaft in Krosno Odjansk, die die ICF-Delegation im April 2004 besuchte, gehört mit zu den größten Hafteinrichtungen im westlichen Teil Polens. Sie steht unter Leitung des polnischen Grenzschutzes und ist innerhalb einer Grenzschutzkaserne gelegen. Hauptsächlich werden dort Personen inhaftiert, die schon zum zweiten Mal bei einem irregulären Grenzübertritt fest genommen wurden oder die mehrfach aus Deutschland zurückgeschoben wurden.⁴ Die meisten Häftlinge in dieser Abschiebungshafteinrichtung sind bereits im Asylverfahren, wenn sie inhaftiert werden. Sie haben während des laufenden Asylverfahrens in Polen mehrfach versucht, die Grenze nach Deutschland zu überqueren und wurden dabei festgehalten oder danach zurückgeschoben und inhaftiert.

Des weiteren werden hier Personen inhaftiert, die aus anderen EU-Staaten rücküberführt wurden. Seit dem 1. September 2003 sind an der deutsch-polnischen Grenze neue Rückführungsabteilungen des polnischen Grenzschutzes im Einsatz, die bei der Rückschiebung die erkennungsdienstliche Behandlung durchführen und die Asylsuchenden gegebenenfalls zur Abklärung (?) nach Krosno Odjansk (oder in andere Hafteinrichtungen) überstellen. Die Rückführungsabteilung überprüft bei der Rückschiebung, ob die angegebenen Daten stimmen, nimmt nach einem festgelegten Erhebungssystem (system evidencijne pobyt) die Indizien für einen vorherigen Aufenthalt in Polen auf und überprüft zudem, ob die Person zuvor schon in Polen inhaftiert gewesen war. Seit dem 1. Mai 2004 werden dabei auch EURODAC-Daten abgeglichen.

Hier können bis zu 56 Personen untergebracht werden: bis zu 32 Männer (in vier Räumen für je acht Personen) und bis zu 24 Frauen (in vier Räumen für je sechs Personen). Die Zellen sind nur mit Holzkastenbetten ausgestattet, d.h. es gibt weder Schränke noch Regale, und wie in regulären Strafgefangenenzellen befinden sich die Toiletten darin. Das Gebäude macht jedoch von innen und außen einen relativ gepflegten und erst kürzlich renovierten Eindruck.

Zum Zeitpunkt des Besuchs befanden sich insgesamt 34 Abschiebungshäftlinge in dieser Einrichtung. Als stärkste Herkunftsländer wurden Vietnam, Indien, Pakistan, Russland und die Ukraine genannt. Es sind keine Flüchtlinge aus Tschetschenien inhaftiert. In der Regel stellen sie jedoch den Hauptanteil der Abschiebungshäftlinge. Die NGO Halina Niec Human Rights Association konnte kurz vor dem ICF-Besuch die Entlassung von fünf Tschetschenen erwirken. Jährlich werden etwa 200 Flüchtlinge in Krosno Odjansk eingesperrt (2003 waren es 213 Personen). Etwa 30 Prozent der Inhaftierten werden tatsächlich abgeschoben.

Die Familieneinheit wird in dieser Einrichtung nicht gewahrt. Männer und Frauen werden getrennt voneinander untergebracht. Sie können sich besuchen.

⁴ Bei der ersten Festnahme während eines irregulären Grenzübertritts werden Flüchtlinge in der Regel in die geschlossene Unterkunft in Lesnowola gebracht.

In Krosno Odjansk sind nach Auskunft des Kommandanten des Grenzschutzes (stellvertretender Leiter der Abschiebungshafteinrichtung) zur Zeit des Besuchs keine traumatisierten Flüchtlinge in Haft.

Die Einrichtung hat zwei Isolierzellen für Kranke mit jeweils drei Betten. Es gibt drei Militärärzte auf dem Gelände, die für die ärztliche Grundversorgung zuständig sind und im Bedarfsfall in die Hafteinrichtung kommen. Medikamente sind kostenfrei. Bei schwerwiegenden Problemen kommen die inhaftierten Asylsuchenden ins nahegelegene Krankenhaus. Kurz vor dem ICF-Besuch gab es eine Haftentlassung aus medizinischen Gründen (Herzprobleme).

Es gibt ein Besuchszimmer. Jede und jeder Asylsuchende hat das Recht auf eine Stunde Besuchszeit in der Woche, wobei diese Zeit bei Bedarf ausgedehnt werden kann. Die Häufigkeit von Besuchen variiert von Einrichtung zu Einrichtung, ist jedoch generell gering.

Die Zellen sind die meiste Zeit offen. Sie werden laut des Kommandanten des Grenzschutz nur während der Wachablösung, während der Mahlzeiten und ab 22 Uhr geschlossen.

Private Gegenstände werden vom Grenzschutz weggeschlossen. Rasierer werden nur für den unmittelbaren Gebrauch ausgeteilt, danach werden sie umgehend wieder eingesammelt. Alle Privatsachen werden den Asylsuchenden erst wieder ausgehändigt, wenn sie entlassen bzw. abgeschoben werden. Auch eigenes Bargeld bewahrt der Grenzschutz für die Asylsuchenden auf.

Es gibt ein Telefon auf dem Flur, das immer genutzt werden kann, wenn die Zellen aufgeschlossen sind. Telefonkarten müssen die Asylsuchenden beim Grenzschutz kaufen. Taschengeld gibt es nicht. Außer den Toiletten in den Zellen gibt es Waschräume mit Waschbecken und Duschen. Der Waschraum hat nur halb hohe Duschtrennwände. Das sei gesetzliche Vorschrift, so der Kommandante. In diesen Räumen waschen die Inhaftierten auch ihre Wäsche. Eine Waschmaschine steht ihnen nicht zur Verfügung. Post öffnen dürfen die Asylsuchenden im Büro des Kommandantes unter dessen Aufsicht. Der Inhalt wird nicht kontrolliert. Ein großes organisatorisches Problem stellt die Verpflegung aufgrund der vielen unterschiedlichen Wünsche bzw. der religiösen Essgewohnheiten dar. Die Asylsuchenden drücken wiederholt ihre Unzufriedenheit darüber aus.

Freizeitbeschäftigung ist eines der größten Defizite in dieser Einrichtung. Es gibt einen Aufenthalts- und Fernsehraum (für Männer und Frauen zusammen). Es werden keine Zeitungen, Zeitschriften oder Bücher angeboten. Ausgang ist eine Stunde täglich erlaubt, bei gutem Wetter wird dieser Zeitraum häufig verlängert. Der Hof ist umzäunt und einbetoniert, es stehen keine Sportgeräte, Bälle o.ä. zur Verfügung. Auch für die Wintermonate gibt es keinen Sportraum. Auch haben die Häftlinge keine Arbeitsbeschäftigung. Sie sind jedoch für die Reinigung ihrer Zellen verantwortlich.

Ein Pfarrer und ein Imam kommen nicht regelmäßig, aber manchmal auf eigene Initiative. Wenn Asylsuchende Kontakt zu einem Geistlichen wünschen, wird dieser vermittelt. Psychosoziale Beratung oder Behandlung oder soziale Betreuung wird nicht angeboten. Auch die Beamten des Grenzschutzes, die in der Einrichtung tätig sind, haben keine Aus- oder Fortbildung im sozialen Bereich.

Bei Problemen müssen sich die Asylsuchenden an die Beamten des Grenzschutzes wenden. Es gibt keine nicht-uniformierte, neutrale Person aus dem sozialen oder psychosozialen Bereich, die vermittelnd zwischen den Beamten und den Asylsuchenden agieren könnte. Konflikte beruhen meist auf Sprachproblemen, so der Kommandante. Die meisten Angestellten können sich mit den Asylsuchenden aus der Russischen Föderation auf Russisch verständigen, mit Sprachen wie Punjabi

und Hindi gäbe es Schwierigkeiten. Dolmetscherinnen und Dolmetscher kommen nicht in die Hafteinrichtung.

Rechtsberatung bietet u.a. die Halina Niec Human Rights Association an, mit der die Asylsuchenden Kontakte per Brief oder Telefon aufnehmen. Die Kontaktinformationen hängen in der Hafteinrichtung aus. Nach Auskunft der Halina Niec Human Rights Association kooperiert der Grenzschutz in Krosno Odjansk.

Im Büro des Grenzschutzes findet ein Aufnahmeinterview statt (Aufnahme der Personalien, Wohn- oder Aufenthaltsort im Herkunftsland, Angaben zum Gesundheitszustand). Bei der Aufnahme wird auch die Hausordnung erläutert. Die Asylsuchenden werden schriftlich und in ihrer Landessprache zur Abschiebungshaft informiert. Zusätzlich bekommen sie schriftliche Informationen von der Halina Niec Human Rights Association.

Asylverfahren in Haft

Das Interview im Asylverfahren findet in der Hafteinrichtung statt. Eine Klage gegen einen negativen Bescheid in der ersten Instanz hat aufschiebende Wirkung. Bisher wurde nach Aussagen des Kommandante noch keine Asylsuchende oder kein Asylsuchender während des Verfahrens abgeschoben. Auch berichtet er, dass es einige Asylanerkennungen von inhaftierten Asylsuchenden gegeben hat. Zahlen liegen der ICF-Delegation darüber nicht vor.

Abschließende Bemerkung

Abschließend ist zu kritisieren, dass die ICF-Delegation nicht wirklich die Gelegenheit hatte, mit den in Krosno Odjansk inhaftierten Asylsuchenden zu sprechen. Es gab zwar ein längeres Gespräch mit einem Flüchtling aus Asien, während dessen aber durchgehend Grenzschutzpolizei zugegen war. Der junge Mann war befangen und wirkte deutlich eingeschüchtert. So muss sich das ICF-Team zum großen Teil auf die Aussagen des Kommandante berufen, die jedoch zum Teil mit eigenen Beobachtungen und den Aussagen der Halina Niec Human Rights Association-Mitarbeiterinnen abgeglichen wurden.

9. Medizinische Versorgung (RL Art 15)

In Art. 67 wird festgelegt, dass Asylsuchende dieselben Leistungen in der Gesundheitsversorgung zu erhalten haben wie polnische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Das bedeutet u. a., dass der erste behandelnde Arzt im Bedarfsfall an einen Spezialisten überweisen kann.

In den meisten Flüchtlingsunterkünften wird die medizinische Versorgung über einen Arzt gewährleistet, der regelmäßige Sprechstunden dort abhält. Krankenpflegepersonal ist ebenfalls anwesend. In einigen Zentren gibt es besondere Krankenzimmer, ansonsten werden kranke Asylsuchende in Krankenhäuser eingewiesen, falls es notwendig ist. Chronisch Kranke erhalten dieselben medizinischen Versorgungsleistungen wie polnische Bürger.

Asylsuchende erhalten genauso wie polnische Bürgerinnen und Bürger einen Gesundheitspass (*health card*), auf dem alle Krankheiten und die Behandlungen vermerkt sind. Bezahlt werden die medizinische Leistungen für Asylsuchende vom Gesundheitswesen (*National Health Fund*).

In der Praxis ist die medizinische Versorgung nicht in vollem Umfang gewährleistet. Asylsuchende in Dębak und Lnin gehen mit ihrer Kritik an der medizinischen Versorgung, die in diesen Unterbringungszentren geleistet wird, an die Öffentlichkeit: Die Ärztinnen und Ärzte gäben ihnen

in den meisten Fällen lediglich Schmerzmittel, statt die Ursachen für die Symptome zu behandeln. Viele Asylsuchende – vor allem aus Tschetschenien – kommen schon mit schweren Erkrankungen oder Verletzungen nach Polen. Auch UNHCR bestätigt, dass die notwendige Hilfe nicht geleistet werden kann. Grund dafür seien die fehlenden finanziellen Mittel.⁵ In der Regel gibt es in den Aufnahmezentren keine zahnärztliche Behandlung. Besuche bei Fachärzten werden sehr oft abgelehnt, da die finanziellen Mittel dafür nicht ausreichen. Anerkannte Flüchtlinge und solche, die vorübergehenden Schutz erhalten, haben den gleichen Zugang zu Gesundheitsversorgung wie polnische Staatsbürger.

10. Entzug und Einschränkungen (RL Art 16)

10a. Verfahren

Einschränkungen staatlicher Leistungen werden in Art. 65 AuslSchuG geregelt. Danach darf der Präsident des URIC Leistungen (Taschengeld/Sachleistungen in der Unterbringung; bei privat Wohnenden die finanzielle Unterstützung) teilweise oder vollständig entziehen, wenn die betreffende Person genug finanzielle Mittel hat, um sich selbst zu versorgen oder wenn nach der Gewährung der Leistungen die Grenze irregulär überquert wurde oder versucht wurde, sie irregulär zu überqueren. Auch sollen Leistungen gekürzt oder entzogen werden, wenn die betreffende Person das Zusammenleben in der Unterkunft wesentlich gestört hat.

Über verhängte Leistungseinschränkungen sollen Asylsuchende in schriftlicher Form unterrichtet werden. Ferner sollen sie die Wiedereinführung der Leistungen beantragen können. In der Praxis werden Entscheidungen über Leistungsentzug nur auf Polnisch mitgeteilt; auch die Möglichkeit der Rechtsmittel werden nicht in eine der oder dem Asylsuchenden verständlichen Sprache übersetzt.

Das Verlassen des zugewiesenen Ortes, fehlende Mitwirkung im Asylverfahren oder Folgeanträge sind keine Gründe für eine Reduzierung der Leistungen.

10b. Form

Im Art. 65 AuslSchuG sind die Fälle aufgeführt, in denen die Leistungen entzogen werden *müssen*, während in der Richtlinie in Art. 16 eine *Kann*-Bestimmung vorgesehen ist.

In Fällen, in denen Asylsuchende die Regeln des sozialen Zusammenlebens in den Zentren in grober Weise verletzt haben, werden die Leistungen auf ein Drittel der ursprünglichen Summe reduziert. Eine medizinische Notversorgung wird weiterhin gewährt. Über die Dauer der Leistungskürzungen gibt es keine Daten.

Ebenfalls keine Informationen gibt es über die Anwendung der Vorschrift aus Art. 16 (2) der Richtlinie, dass ein Asylantrag „so bald wie vernünftigerweise möglich“ gestellt werden soll.

11. Besonders Schutzbedürftige (RL Art. 17)

⁵ Agnieszka Kosowicz (UNHCR), „Hunger strike reveals strains in Polish asylum system“, 13.12.2004, www.unhcr.pl.

Bislang gibt es keine Regelungen, in denen festgelegt wird, wer, in welchen Fällen und nach welchen Kriterien eine besondere Schutzbedürftigkeit feststellen kann. Es mangelt ebenso an entsprechend ausgebildetem Personal, das derartige Untersuchungen durchführen könnte.

Die Aufnahmebedingungen für besonders schutzbedürftige Personen sind in Art. 54 AuslSchuG festgelegt. Danach können sie in privaten Wohnungen untergebracht werden, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Dies geschieht in der Praxis nur selten. Für Behinderte oder für schwangere Frauen wird die entsprechende medizinische Versorgung meistens gewährleistet.

11a. Minderjährige (RL Art. 18) und

11b. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (RL Art. 19)

Mit 18 Jahren werden Jugendliche verfahrensmündig.

Die Altersfeststellung erfolgt entweder über die Dokumente, die die Betroffenen mit sich führen oder im Rahmen der medizinischen Erstuntersuchung, falls Zweifel über das Alter bestehen sollten. Sie erhalten spezielle Unterbringungsbedingungen, psychologische Hilfe, und ihr Verfahren wird von besonders ausgebildeten Personen durchgeführt.

Es gibt eine Reihe von besonderen Regelungen für die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen, so z. B. besondere Anforderungen an die Unterbringungseinrichtungen. Das Asylverfahren wird nach speziellen Regeln durchgeführt, alle Maßnahmen in Bezug auf diese Verfahren werden von besonders ausgebildeten Personen durchgeführt und dergleichen mehr.

Art. 47 AuslSchuG räumt der Asylbehörde ein, unbegleitete Minderjährige ab dreizehn Jahren in Gemeinschaftsunterkünften für Erwachsene unterzubringen. Diese Bestimmung widerspricht der Richtlinie Art. 19, die immerhin ein Mindestalter von sechzehn Jahren für die Unterbringung in Erwachsenen-Unterkünften vorschreibt.

Es gibt zwei Formen der gesetzlichen Vertretung für das Kind: den Vormund (guardian), der das Kind in dem Asylverfahren vertritt und sich für die Interessen des Kindes einsetzt, und den Betreuer (custodian), der sich um das Kind kümmert. Letzteres sind in den meisten Fällen Sozialarbeiter oder ehrenamtliche Helfer von NGO's.

11c. Opfer von Folter und Gewalt (RL Art. 20)

Angebot von staatlicher Seite:

Alle Unterkünfte werden staatlich verwaltet. Nach Angaben der Caritas Warschau arbeitet derzeit kein Psychologe in den Unterkünften. Für die Zukunft ist die Einstellung eines Psychiaters geplant, der für alle vierzehn Gemeinschaftsunterkünfte zuständig sein soll.

Angebot der polnischen NGOs:

Von allen Flüchtlingshilfeorganisationen, die in Polen arbeiten, beschäftigt lediglich die Caritas zwei Psychologinnen, die in Polen für Asylsuchende und Flüchtlinge zugänglich sind. Außerdem kooperiert PAH mit Psychologen.

Eine Psychologin arbeitet in Lublin (Ostpolen, Wojewodschaft Lubelskie) und bietet dort kostenlos psychologische Hilfe und Therapie für Asylsuchende und Flüchtlinge an. Die andere Psychologin kommt zweimal pro Woche nach Warschau und bietet im Rahmen eines Projektes des Europäischen Flüchtlingsfonds (Laufzeit bis Juli 2005) kostenlos psychologische Hilfe an, die

ausschließlich für anerkannte Flüchtlinge zugänglich ist. Für die Durchführung einer Therapie müsste diese Psychologin ihre Klientinnen und Klienten an Fachärztinnen und Fachärzte überweisen.

Aufgrund der notwendigen Doppelqualifikation (therapeutische Ausbildung und sehr gute russische Sprachkenntnisse) gelang es der Caritas erst nach drei Monaten, eine Psychologin für die psychologische Beratung und Diagnose im Rahmen dieses auf anerkannte Flüchtlinge zugeschnittenen Projektes zu finden. Eine Fachärztin oder ein Facharzt für die Durchführung von Therapien konnte bisher nicht gefunden werden.

Niedergelassene Fachärzte und Klinisches Angebot

In Polen gibt es ein Zentrum für die Behandlung von politisch Verfolgten: Ambulatorium dla Osob Przeszladowanych ze Wzeglendow Politycznych. Es ist der Jagiellonen-Universität in Krakau, Institut für Psychiatrie, angegliedert und hat sich in seiner Ausrichtung auf Holocaustopfer und politisch Verfolgte des kommunistischen Regimes in Polen spezialisiert. Es ist derzeit das einzige Behandlungszentrum für Folteropfer und politisch Verfolgte in Polen.

Aufgrund des großen Bedarfs bei der Hauptklientel des Zentrums können nur in Ausnahmefällen ausländische Flüchtlinge behandelt werden, und dies nur, wenn sie als Flüchtlinge nach der GFK anerkannt sind. Es habe vereinzelt Fälle gegeben, in denen für anerkannte ausländische Flüchtlinge vom Zentrum für Politisch Verfolgte eine medizinische Diagnose erstellt worden sei. Therapien seien in diesen Fällen bisher noch nicht durchgeführt worden und könnten prinzipiell auch nur für diejenigen durchgeführt werden, die im Krakauer Raum (Wojewodschaft Malopolska) wohnen.

Kostenübernahme für Asylsuchende:

Therapiekosten für die Behandlung bei niedergelassene Fachärzten und Kliniken sind aufgrund des schmalen staatlichen Budgets für die medizinische Versorgung von Asylsuchenden vom Amt für Repatriierung und Ausländer, welches das Budget verwaltet, bisher nicht übernommen worden

12. Schulung des Personals von Behörden und Organisationen (RL Art 24)

Für in der Asylbehörde Tätigen werden Seminare, Konferenzen und Fortbildungen von der Regierung, lokalen Behörden und von NGOs angeboten. Weiterhin gibt es Supervision und berufliche Fortbildung. Die Schulungen der Asylbehörde URIC werden maßgeblich vom deutschen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des PHARE-Twinning-Projekts durchgeführt.

C. Handlungsbedarf zur Umsetzung der Richtlinie

Allgemeine Bestimmungen über die Aufnahmebedingungen

Art. 8 Familien

Die Einheit der Familie wird nicht in allen Fällen durchgehend gewahrt. In der Hafteinrichtung Krosno Odjansk beispielsweise werden Männer und Frauen getrennt voneinander untergebracht.

Hier besteht Handlungsbedarf. Asylsuchende dürfen nicht zusätzlich zum Sachverhalt der Inhaftierung durch eine Trennung von ihrer Familie diskriminiert werden.

Auch die Bestimmung aus Art. 14 (2a) ist nicht umgesetzt. Familien sollten in eigens für sie vorgesehenen Unterbringungszentren wohnen, um ihnen eine angemessene Umgebung zu garantieren.

Art. 10 Grundschulerziehung und weiterführende Bildung Minderjähriger

Entgegen den Bestimmungen im nationalen Gesetz und denen der Richtlinie geht die Mehrheit der Kinder von Asylsuchenden oder asylsuchender Minderjähriger nicht zur Schule, was meistens an den Sprachschwierigkeiten liegt. Darüber hinaus stellt der Schulweg, der nicht zu Fuß bewältigt werden kann und nicht anderweitig organisiert wird, ein Problem dar. Die Richtlinie sollte in diesem Punkt umgehend umgesetzt werden.

Art. 5 Information

Die Asylbehörden informieren Asylsuchende nicht ausreichend über ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren und bezüglich der sozialen Leistungen. Der Großteil der Entscheidungen sowie die Informationen über mögliche Rechtsmittel wird übersetzt.

Art. 13 Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Aufnahmebedingungen und zur Gesundheitsversorgung

Der in Art. 13 (2) geforderte Lebensstandard, „der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet“ ist nicht in allen Unterbringungszentren gegeben. Wie in B.8b beschrieben, wird in einigen Unterkünften gegen mangelhafte Nahrung, fehlende arme Kleidung und vor allem unzureichende medizinische Versorgung protestiert. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um den Schutzsuchenden die Unterstützung zu gewährleisten, zu denen der Staat verpflichtet ist.

Art. 14 (5) Personal

Beamte der Grenzpolizei, die in Abschiebungsgefängnissen arbeiten, erfahren keine angemessene Schulung. Sie sind so auch nicht in der Lage, besonders hilfsbedürftige Asylsuchende (Traumatisierte, Opfer von Folter und Gewalt) zu identifizieren.

Art. 16 und 14 (8) Einschränkung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile

In Polen dürfen alle Asylsuchenden inhaftiert werden, die ohne gültige Reisedokumente an der Grenze Asyl begehren oder sich auf polnischem Territorium aufhalten. Der Freiheitsentzug schränkt die allgemeinen Menschenrechte ein und sollte nicht Teil eines Aufnahmeverfahrens für Schutzsuchende sein. In der Praxis wurde festgestellt, dass viele Haftverhängungen nicht konform mit der Einwanderungsgesetzgebung gehen. Die Haft belastet Asylsuchende, führt mitunter zu Retraumatisierung und erschwert es Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern, in vollem Umfang

Hilfe zu leisten. Inhaftierte Asylsuchende haben nicht den gleichen Zugang zu einem fairen Asylverfahren wie Asylsuchende in offenen Aufnahmezentren. Wir empfehlen eindringlich, die Gesetzgebung in diesem Punkt zu ändern.

Bestimmungen betreffend besonders bedürftige Personen

Art. 18 Minderjährige

Das Wohl des Kindes wird nicht vorrangig berücksichtigt. Viele Kinder haben nicht die Möglichkeit, eine Schule zu besuchen, weil diese zu weit entfernt liegen und Transporte nicht organisiert werden. Auch gibt es in den Unterkünften keine Kinderbetreuung. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Art. 19 Unbegleitete Minderjährige

Unbegleitete Minderjährige dürfen in Polen ab ihrem 13. Lebensjahr zusammen mit Erwachsenen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Das untergräbt die Bestimmungen des Art. 19 der Richtlinie, nach dem unbegleitete Minderjährige ab sechzehn Jahren in Unterkünften für Erwachsene untergebracht werden dürfen. Schon diese Altersbeschränkung berücksichtigt nicht das Wohl des Kindes als vorrangig. Minderjährige unter sechzehn sollten in keinem Fall einer solchen Regelung ausgesetzt sein.

Art. 20 Opfer von Folter und Gewalt

Asylsuchende haben keinen ausreichenden Zugang zu therapeutischer Betreuung oder Behandlung. Es gibt keine Psychologin und keinen Psychologen von staatlicher Seite. Auch in den Haftenrichtungen gibt es kein geschultes Personal, das einen Bedarf an psychologischer Hilfe erkennt. Doch auch wenn die bedürftigen Personen identifiziert würden, kann ihnen nicht geholfen werden.

Nach Aussagen polnischer NGOs wird Traumatisierung auch im Asylverfahren in den allermeisten Fällen nicht berücksichtigt. Die Situation für Traumatisierte und Opfer von Folter und Gewalt ist untragbar und entspricht nicht den Bestimmungen der Richtlinie.

Art. 21 Rechtsmittel

Die Richtlinie legt nicht fest, welche Akteure Rechtsberatung leisten müssen. Diese Bestimmungen finden sich in der Asylverfahrensrichtlinie. Dennoch soll an dieser Stelle auf einen Missetand hingewiesen werden: Kostenfreie Rechtsberatung während des Asylverfahrens wird nicht vom Staat gefördert, sondern fast ausschließlich von NGOs und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der an Universitäten angeschlossenen Legal Clinics getragen. Die Anzahl der NGOs und Legal Clinics, die sich in ihrer Arbeit auf Beratung von Asylsuchenden konzentrieren, nimmt daher stetig zu. UNHCR unterstützt diese Entwicklung.

Es wäre jedoch wünschenswert, dass der Staat sich bezogen auf diese verantwortungsvolle Aufgabe nicht passiv verhielte, sondern die NGOs finanziell entlasten und ihre Arbeit weiter ermöglichen würde.